



## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz/Globasnica vom 16. Dezember 2022, Zahl: 852-1/2022-Oa, mit der die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Abfuhrordnung)**

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Globasnitz/Globasnica sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und die Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck für das gesamte Gemeindegebiet eine Müllabfuhr ein.

### § 2

#### **Abfuhrtermine**

Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise, wie zum Beispiel mit einer Veröffentlichung der Abfuhrtermine auf der Amtstafel und Homepage der Gemeinde sowie die Übermittlung eines Flugzettels an jeden Haushalt im Gemeindegebiet, bekanntzugeben.

### § 3

#### **Abholbereich**

Als Abholbereich gilt jener Bereich des Gemeindegebietes, für den nicht ein Sonderbereich verordnet ist.

### § 4

#### **Sammlung Sperrmülls im Abholbereich**

Die Sammlung des Sperrmülls aus dem Abholbereich und dem Sonderbereich hat in der Form zu erfolgen, dass dieser zu festgelegten Terminen zu den jeweils festgelegten und vom Bürgermeister bekanntgegebenen Sammelstellen im Gebiet der Gemeinde gebracht werden kann.

### § 5

#### **Abfuhr des Haus- und Sperrmülls**

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.

- (2) Die Müllbehälter sind zu den festgesetzten Abfuhrterminen für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes geschlossen bereitzustellen. Des Weiteren sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich und sichtbar sind.

## § 6 Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung der Haus- und Sperrmüll nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, umfasst die in der ANLAGE 1 bis 6 zu dieser Verordnung festgelegten, grün umrahmten Gebiete. Die Anlagen 1 bis 6 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 7 Sammelplätze zur Sammlung des Hausmülls aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken in den vorgesehenen Müllbehältern gesammelten Hausmüll beim Bauhofgebäude der Gemeinde Globasnitz/Globasnica zu verbringen.
- (2) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Müllbehälter maximal zwei Tage vor den festgelegten Abfuhrterminen abgestellt werden.

## § 8 Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.
- (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
- a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 80 Litern,
  - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern,
  - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Litern,
  - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Litern,
- (3) Der ortsübliche Anfall an Hausmüll je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Person wird mit mindestens 10 Liter Abfall Litern pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen iSd § 2 lit.a K-AWO anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher örtüblicher Anfall von Abfall bei
- a) bis zu 10 Mitarbeitern .....120 Liter Abfall pro Woche und
  - b) über 10 Mitarbeiter.....240 Liter Abfall pro Woche

festgelegt.

- (6) Es besteht die Verpflichtung, die durch die Gemeinde oder durch einen von dieser Beauftragten zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.
- (7) Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis Abs. 5 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (8) Auf Antrag der Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhabern eines Baurechts kann ein größerer als der im Sinne dieses Paragraphen zur Verwendung errechnete Müllbehälter bereitgestellt werden.

## § 9 Müllsäcke

- (1) Als Müllbehälter gelten auch eigens dafür gekennzeichnete Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern. Die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr ergibt sich aus § 8 dieser Verordnung. Die Mindestanzahl von zwei Müllsäcken darf hierbei je Abfuhrtermin nicht unterschritten werden.
- (2) Im Sonderbereich sind die von der Gemeinde zu beziehenden, eigens dafür gekennzeichneten Müllsäcke zu verwenden, sofern kein Müllbehälter im Sinne des § 8 zur Aufstellung gelangt.
- (3) Im Abhol- und Sonderbereich können Müllsäcke zusätzlich zur Mindestanzahl von vorgesehenen Müllbehältern für die Deckung eines einmaligen oder nur vorübergehenden Bedarfs auf Anforderung bezogen werden.

## § 10 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die bereitgestellten Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.
- (3) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Gemeinde oder der von dieser beauftragten natürlichen oder juristischen Person repariert beziehungsweise ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

## § 11 Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben. Die Ausschreibung der Abfallgebühren erfolgt aufgrund einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates (Abfallgebühren - Verordnung).

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz/Globasnica vom 18. November 1994, Zahl: 139/1/1994-I, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Sadovnik

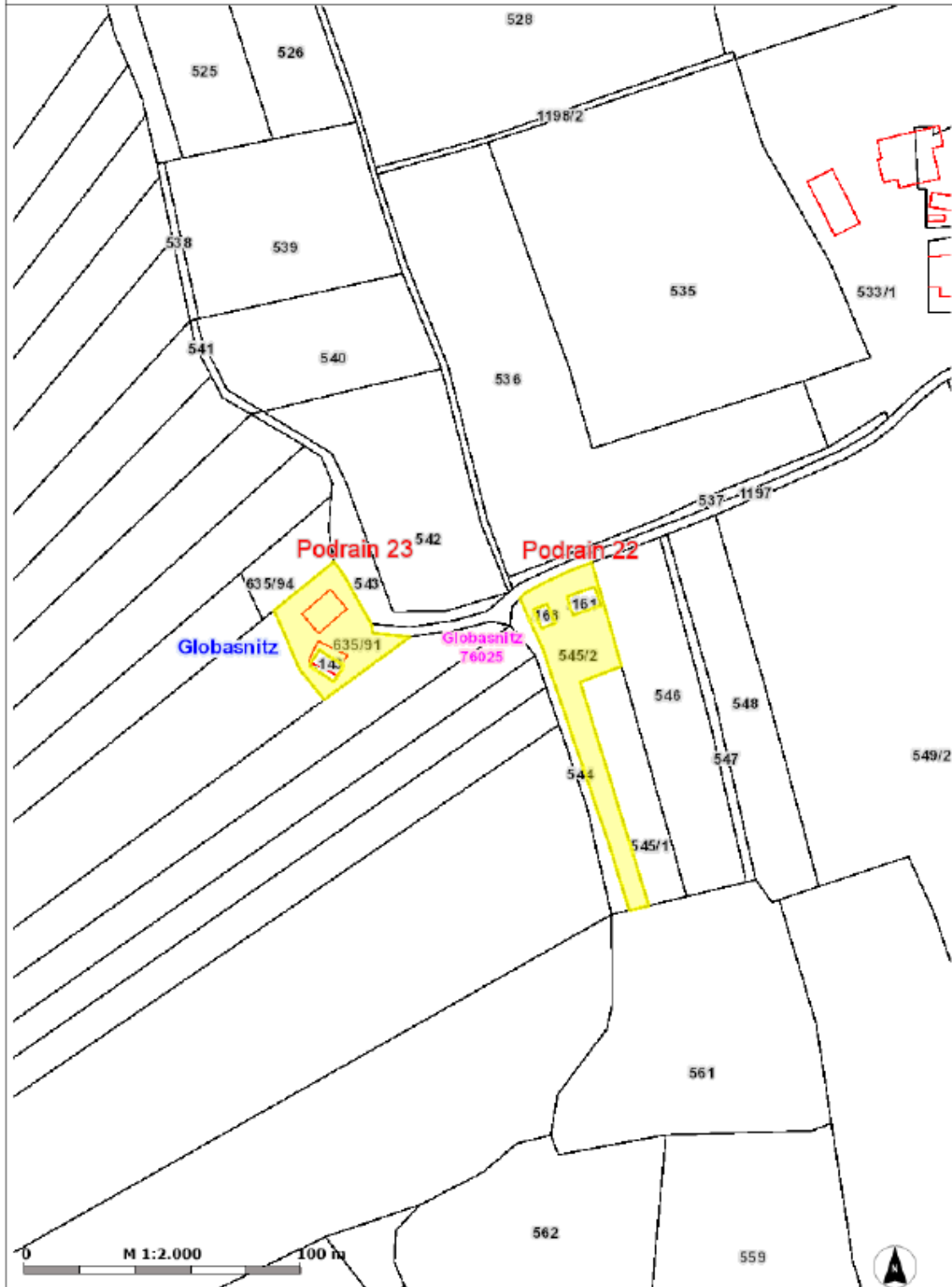
GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA, ANLAGE 1

**Sonderbereich Müllabfuhr/ANLAGELAND**  **KÄRNTEN**  
ZUR VERORDNUNG VOM 16.12.2022, ZI.852-1/2022-Oa

KAGIS

Erstellt am: 18.11.2022 von:


Maßstab: 1:2000



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.lfn.gv.at>  
email: [kagis@kn.gv.at](mailto:kagis@kn.gv.at)

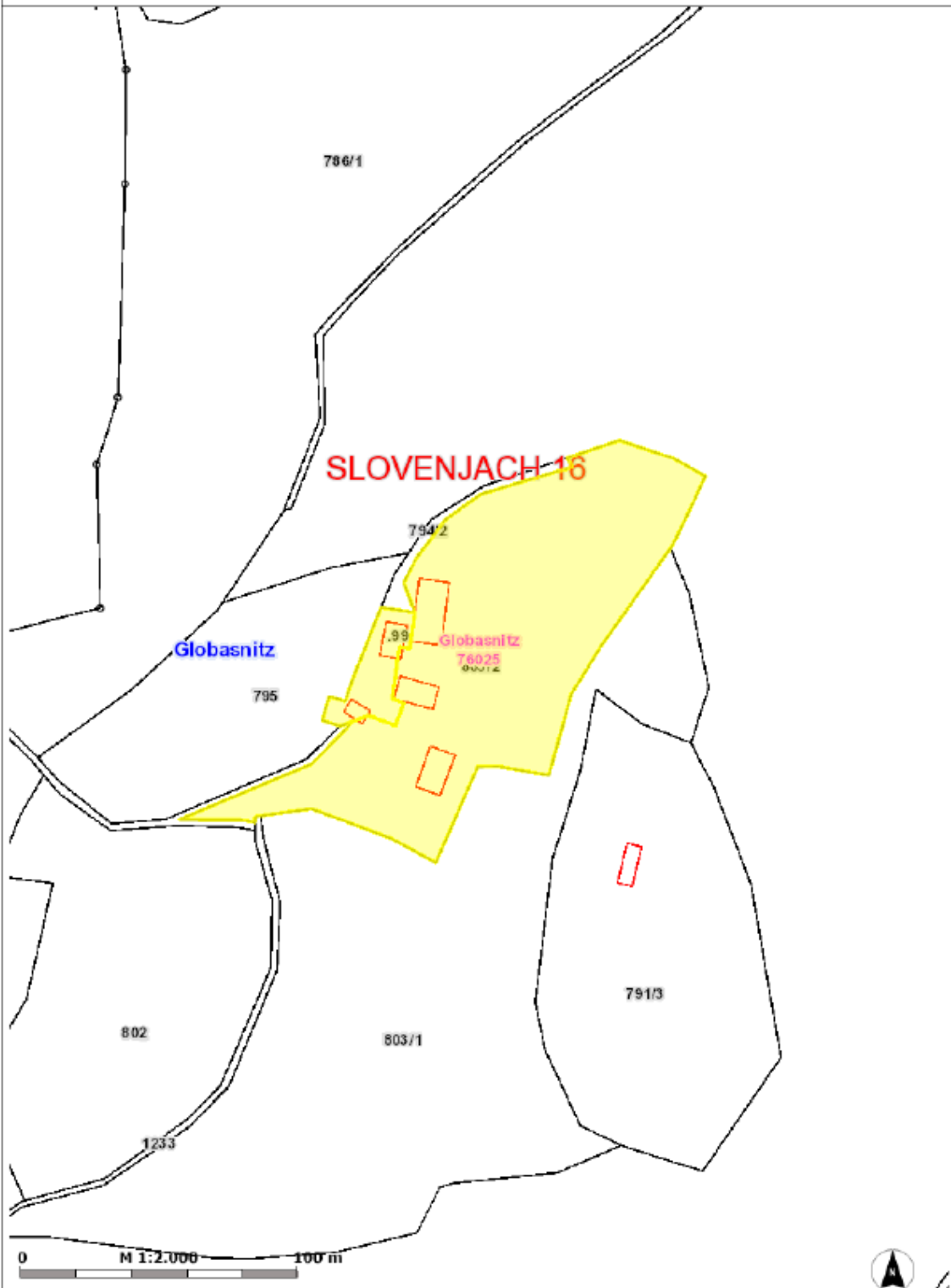
GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA, ANLAGE 2

**Sonderbereich Müllabfuhr/Anlage** LAND  **KÄRNTEN**  
zur Verordnung vom 16.12.2022, Zl.852-1/2022-0a

KAGIS

Erstellt am: 21.11.2022 von:

Maßstab: 1:2000



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.lfn.gv.at>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)

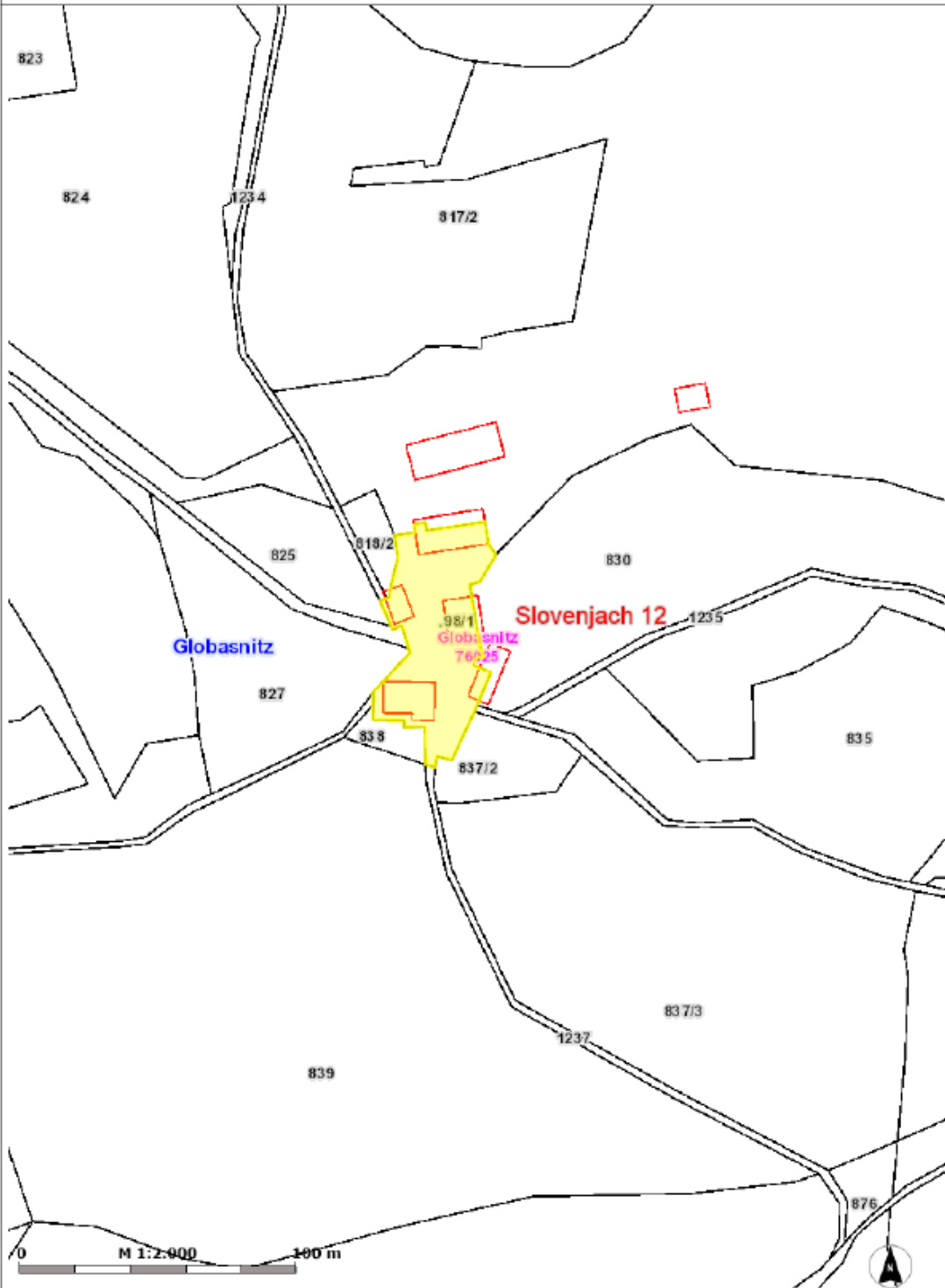
GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA, ANLAGE 3

**Sonderbereich Müllabfuhr/ANLAGE** LAND  **KÄRNTEN**  
zur Verordnung vom 16.12.2022, Zl.852-1/2022-0a

KAGIS

Erstellt am: 18.11.2022 von:

Maßstab: 1:2000



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.lfn.gv.at>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)

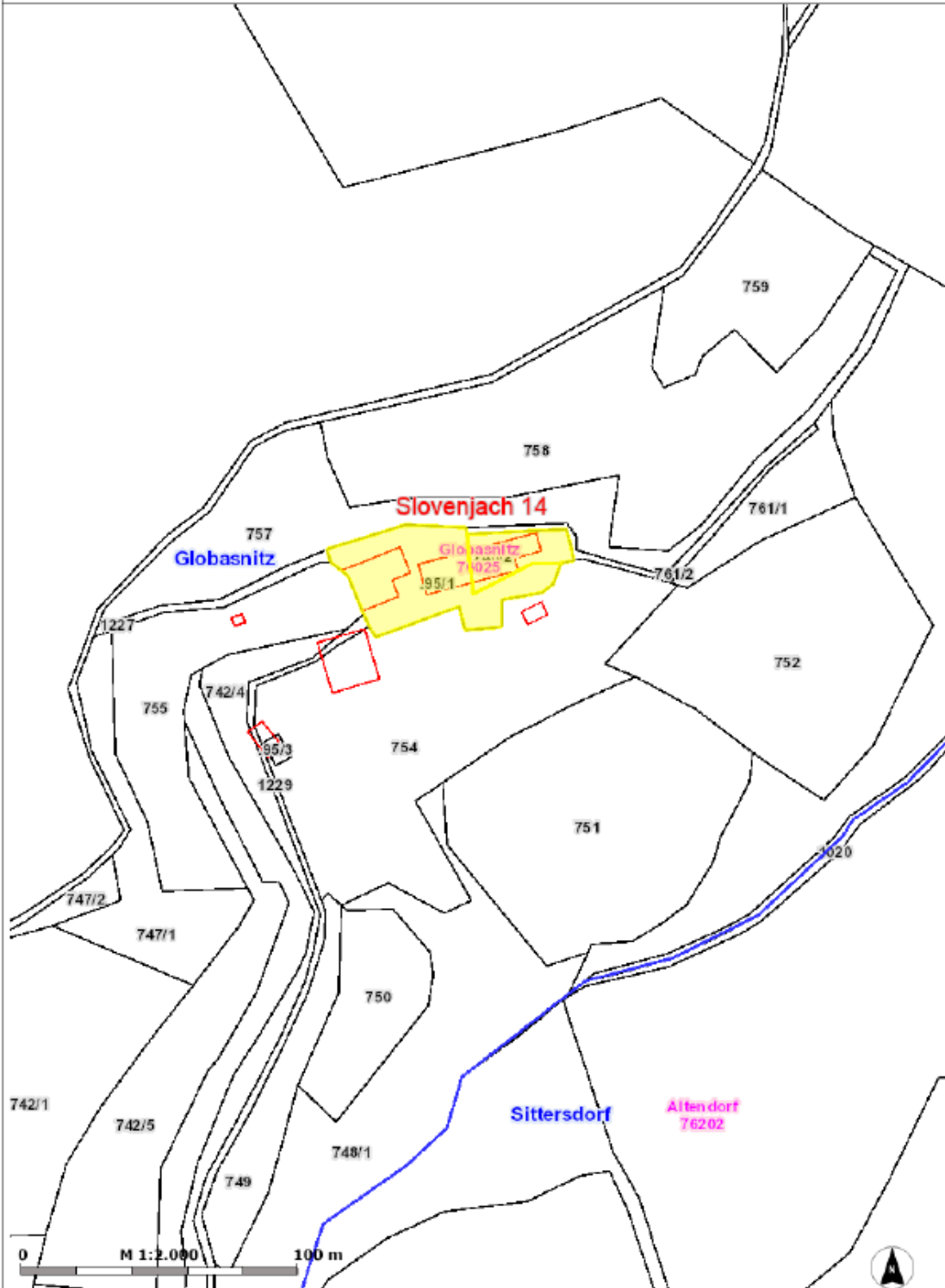
GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA, ANLAGE 4

**Sonderbereich Müllabfuhr/ANLAGE LAND**  **KÄRNTEN**  
zur Verordnung vom 16.12.2022, ZI.852-1/2022-0a

KAGIS

Erstellt am: 18.11.2022 von:

Maßstab: 1:2000




KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.jtn.gv.at>  
email: [kagis@kn.gv.at](mailto:kagis@kn.gv.at)



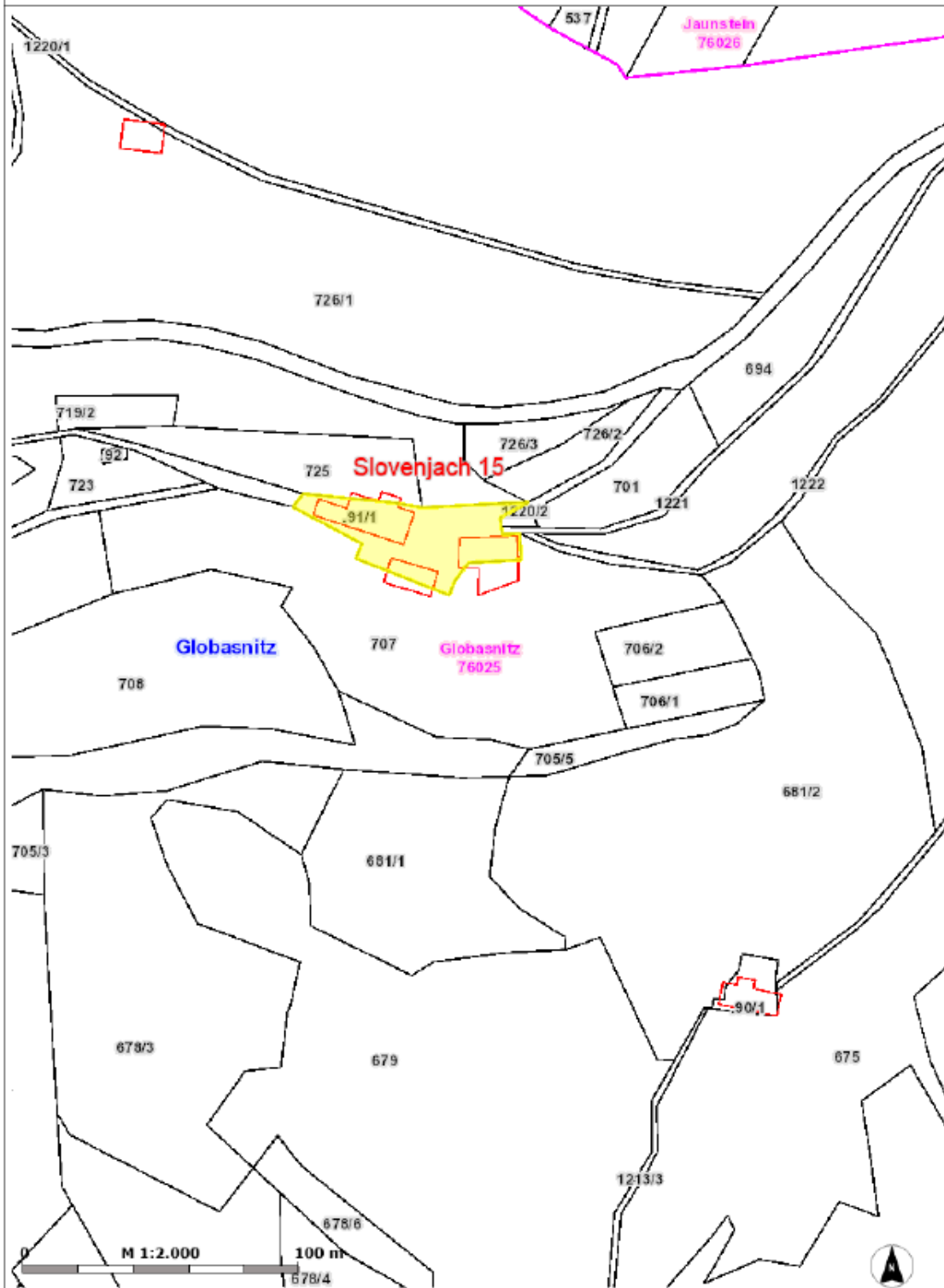
GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA, ANLAGE 5

**Sonderbereich Müllabfuhr/ANLAGE**  **KÄRNTEN**  
zur Verordnung vom 16.12.2022, Zl.852-1/2022-0a

KAGIS

Erstellt am: 18.11.2022 von:


Maßstab: 1:2000



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.lfn.gv.at>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)

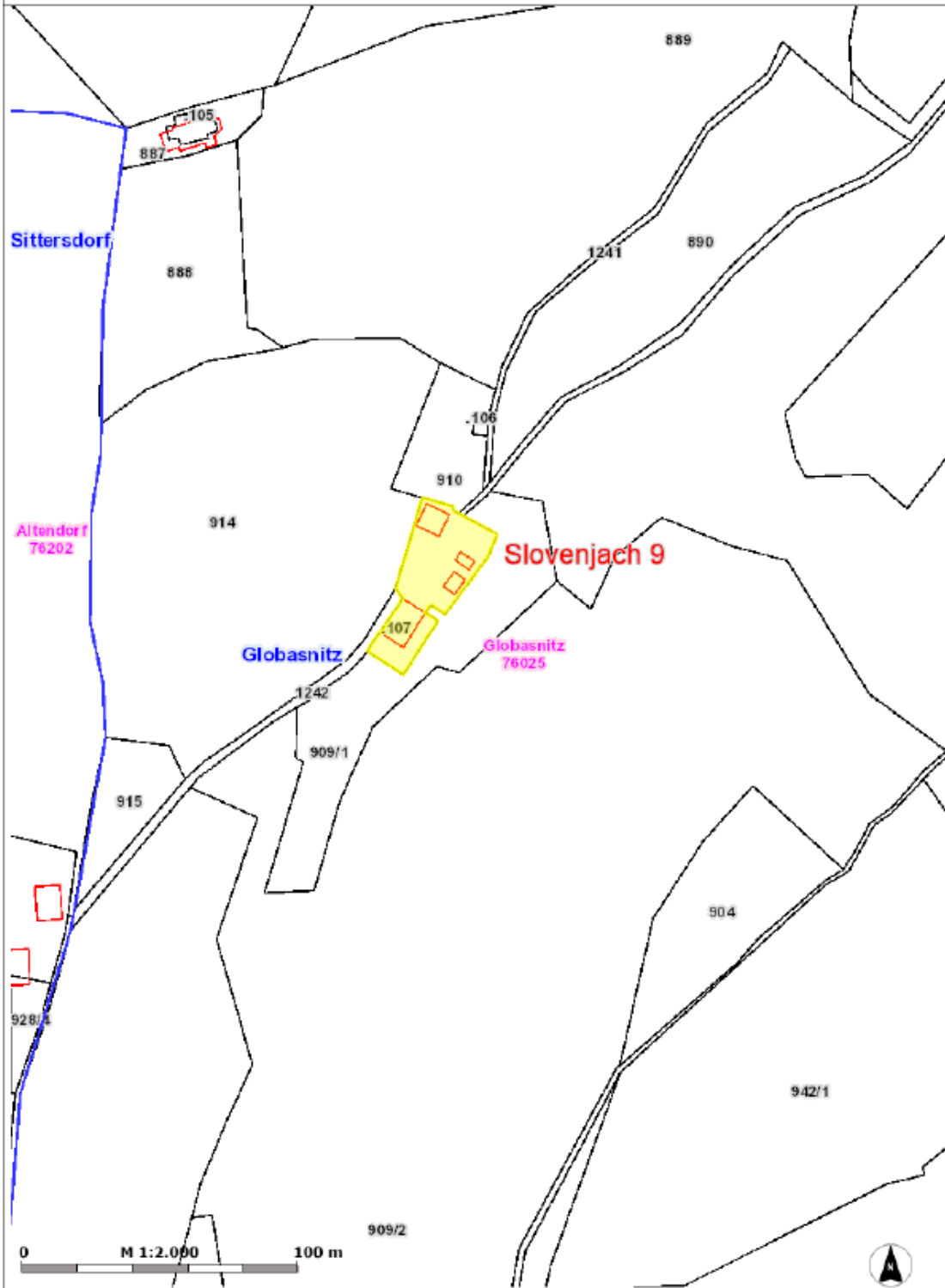
GEMEINDE GLOBASNITZ/GLOBASNICA, ANLAGE 6

**Sonderbereich Müllabfuhr/ANLAGE** LAND  **KÄRNTEN**  
zur Verordnung vom 16.12.2022, Zl.652-1/2022-0a

KAGIS

Erstellt am: 18.11.2022 von:

Maßstab: 1:2000



KAGIS Standard Ausgabe. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Amt der Kärntner Landesregierung  
web: <http://www.kagis.lfn.gv.at>  
email: [kagis@ktn.gv.at](mailto:kagis@ktn.gv.at)

